



Amtsblatt

für den

Landkreis Göttingen

Jahrgang 2014

Göttingen, den 09.01.2014

Nr. 02

Inhalt:

Seite:

A. Veröffentlichungen des Landkreises

Feststellung gem. § 3a UVPG¹
Neuerteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung gem. § 8 WHG² für die
Trinkwasserbrunnen Obernfeld 4

Feststellung gem. § 3a UVPG¹
Wasserrechtliche Plangenehmigung für den Gewässerausbau in der Nieme 5

B. Veröffentlichungen der Gemeinden

Gemeinde Rosdorf
Bekanntmachung zur Kündigung der KDS-Mitgliedschaft 6

C. Veröffentlichungen sonstiger Stellen

Ver- und Entsorgungsverband Adelebsen
Haushaltssatzung 2014 7

Zweckverband Erholungsgebiet Wendebachstausee
Haushaltssatzung 2014 9

Landkreis Göttingen
Der Landrat
Umweltamt
7023 (607) 70056-13

Göttingen, 02.01.2014

**Feststellung gem. § 3a UVPG;¹
Neuerteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung gem. § 8 WHG² für die
Trinkwasserbrunnen Obernfeld**

Die Eichsfelder Energie- und Wasserversorgungs GmbH, Am Euzenberg 32, 37115 Duderstadt, hat am 14.12.2011 die Neuerteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung für vier Trinkwasserbrunnen in der **Gemarkung Obernfeld, Flur 6, Flurstücke 144/5, 144/7 und Flur 7, Flurstück 165/1** beantragt. Die Entnahmemenge soll im Vergleich zur bislang gültigen Bewilligung unverändert 660.000 m³/Jahr betragen.

Bei dem Antrag handelt es sich um ein Vorhaben, das unter Nr. 13.3.2 der Anlage 1 des UVPG aufgeführt und mit einem "A" versehen ist. Damit ist gem. § 3c UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles erforderlich.

Als für dieses Verfahren zuständige Behörde habe ich auf der Grundlage der vorliegenden Planunterlagen die Vorprüfung durchgeführt. Nach erfolgter Prüfung kann festgestellt werden, dass von dem Vorhaben unter Beachtung des in Anlage 2 Nr. 2 UVPG genannten Prüfumfanges keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, so dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Gemäß § 3a UVPG wird dieses Ergebnis hiermit bekannt gemacht.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrage

gez.

Schulz

¹ Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94)

² Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I Nr. 51, S. 2585)

Landkreis Göttingen
Der Landrat
Umweltamt
7023(306)70240-13

Göttingen, 07.01.2014

**Feststellung gem. § 3a UVPG¹;
Wasserrechtliche Plangenehmigung für den Gewässerausbau in der Nieme**

Die Gemeinde Niemetal hat beim Landkreis Göttingen eine wasserrechtliche Genehmigung für einen Gewässerausbau in der Nieme in der Ortschaft Ellershausen beantragt.

Es handelt sich hierbei um ein Vorhaben, das unter Nr. 13.18.1 der Anlage 1 des UVPG aufgeführt und mit einem "A" versehen ist. Damit ist gem. § 3c UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles vorgesehen.

Als für dieses Verfahren zuständige Behörde habe ich auf der Grundlage der vorliegenden Planunterlagen die Vorprüfung durchgeführt. Nach Prüfung kann festgestellt werden, dass von dem Vorhaben unter Beachtung der in Anlage 2 des UVPG genannten Prüfkriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, so dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Gemäß § 3a UVPG wird dieses Ergebnis hiermit bekannt gemacht.
Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrage

gez.

Schulz

¹ Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94)

Öffentliche Bekanntmachung

Kündigung der Mitgliedschaft im Zweckverband Kommunale Datenverarbeitungszentrale

Der Rat der Gemeinde Rosdorf hat in seiner Sitzung am 16.12.2013 beschlossen, die Mitgliedschaft der Gemeinde Rosdorf im Zweckverband Kommunale Datenverarbeitungszentrale (KDS) zum 31.12.2015 zu kündigen. Gegenüber der KDS wurde die Kündigung mit Schreiben vom 17.12.2013 ausgesprochen.

Gemäß § 16 der Verbandsordnung Kommunale Datenverarbeitungszentrale Südniedersachsen wird diese Kündigung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

gez. Grahovac
Bürgermeister

Ver- und Entsorgungsverband Adelebsen
Körperschaft des öffentlichen Rechts

In der Ausschusssitzung am 02.12.2013 wurde nachfolgendes beschlossen:

Haushaltssatzung 2014

§ 1

Die Ertragssituation des Ver- und Entsorgungsverbandes ergibt sich aus dem beigefügten Jahreswirtschaftsplan 2014. Die Aufstellung erfolgt nach den Grundsätzen der kaufmännischen Buchführung.

§ 2

Die geplanten Investitionsausgaben des Ver- und Entsorgungsverbandes belaufen sich auf insgesamt 680.000,00 EUR diese entfallen auf die Bereiche Wasserversorgung mit 565.000,00 EUR, Abwasserbeseitigung mit 55.000,00 EUR und Oberflächenentwässerung mit 60.000,00 EUR.

§ 3

Zur Finanzierung der geplanten Investitionen werden Kreditaufnahmen im Bereich Wasserversorgung in Höhe von 565.000,00 EUR, im Bereich Abwasserbeseitigung in Höhe von 55.000,00 EUR und im Bereich Oberflächenentwässerung in Höhe von 60.000,00 EUR festgesetzt.

§ 4

Zur rechtzeitigen Leistung der geplanten Ausgaben ist eine Nutzung kurzfristiger Kreditlinien im Umfang von bis zu 1.000.000,00 EUR zulässig.

§ 5

(1) Die Wasserbenutzungsgebühr beträgt 2,70 EUR/m³ zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer.

Der Grundpreis für Messeinrichtungen beträgt je Zähler (zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer):

bis zu 7 m ³	60,00 EUR/a,
7 bis 10 m ³	66,00 EUR/a,
ab 10 m ³	600,00 EUR/a,
Verbundzähler	1.080,00 EUR/a.

(2) Die Umlage für Kanalbenutzungsgebühr beträgt 3,06 EUR/m³.

(3) Die Regenwassergebühr setzt sich aus 10,00 EUR je angefangene 100 m² befestigte bzw. überbaute Fläche sowie einer Benutzungsgebühr von 0,15 EUR/m² zusammen.

Adelebsen, 02.12.2013

Ver- und Entsorgungsverband Adelebsen K.d.ö.R.

Adelebsen

gez. Norbert Hille
Verbandsvorsteher

gez. Dinah Stollwerck-Bauer
1. Vertreterin des Verbandsvorstehers

Die Haushaltssatzung der VEV Adelebsen liegt in der Zeit vom 10.01.2014 bis einschließlich 21.01.2014 beim Flecken Adelebsen, Burgstr. 2, 37139 Adelebsen zur Einsichtnahme aus.

Zweckverband
Erholungsgebiet Wendebachstausee
Haushaltssatzung und Haushaltsplan
2014

Haushaltsatzung

des Zweckverbandes „Erholungsgebiet Wendebachstausee“

Landkreis Göttingen
Haushaltsjahr 2014

Aufgrund der §§ 10 und 11 der Verbandsordnung des Zweckverbandes Erholungsgebiet Wendebachstausee in Verbindung mit §§ 16 und 18 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 21.12.2011 und den §§ 110 ff. des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG vom 17.12.2010), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Erholungsgebiet Wendebachstausee am 03.12.2013 folgende Haushaltsatzung für das Haushaltsjahr 2014 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

im Erfolgsplan	in den Erträgen auf	30.280,00 €
	in den Aufwendungen auf	26.600,00 €
	Jahresüberschuss	1.680,00 €
im Vermögensplan	in den Einnahmen auf	77.430,00 €
	in den Ausgaben auf	77.430,00 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen (Kreditermächtigung) wird auf 50.000,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden mit 50.000,00 € veranschlagt.

gez. Kuhlmann
(Kuhlmann)

Vorsitzender der Versammlung

gez. Schulz
(Schulz)

Verbandsgeschäftsführer

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist erfolgt.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 NKomVG vom 22.01.2014 bis 31.01.2014 zur Einsichtnahme
beim Landkreis Göttingen, Reinhäuser Landstr. 4, Zimmer 507, öffentlich aus.

Göttingen, den 06.01.2014

gez. Schulz
Verbandsgeschäftsführer